

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Judo-Club Osterode am Harz e.V." und hat seinen Sitz in Osterode am Harz. Gründungstag ist der 25. Oktober 1956.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Judo- und Ju-Jitsu-Sport zu betreiben und diese Sportarten in ihrer Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Mittel des J.C.O. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem J.C.O. fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und Kreissportbund Osterode am Harz. Er regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der unter § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift auf der Eintrittserklärung die vorliegende Satzung als verbindlich an und hat sich dieser zu fügen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in folgende Abteilungen:

- a) Schülerabteilung und Jugendabteilung für Mitglieder bis 18 Jahren
- b) Seniorenabteilung für Mitglieder über 18 Jahren

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Judo- und Ju-Jitsu-Sports und des Vereins überhaupt verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung mittels Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Schluss des Kalenderhalbjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Vorstandsbeschlusses.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 **Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung des Mitglieds (§ 8 b d.S.) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung mit dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 10 **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben (mit Ausnahme der passiven Mitglieder).
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 **Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins und der in § 3 genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

§ 12 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, bzw. die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleistungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragungen des Stimmrechtes sind unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im Monat Januar nach voraus gelaufenem Geschäftsjahr als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgestellten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand nach obigen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 20 und § 21 dieser Satzung.

§ 14 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der Fachausschüsse,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr,
- e) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Fachausschüsse, des Ehrenrates,
- f) besondere Anträge.

§ 15 **Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Pressewart,
- h) dem Mädchen- und Frauenwart,
- i) dem Gerätewart.

Die Jahreshauptversammlung kann zur Entlastung des Vorstandes einen erweiterten Vorstand bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 16 **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Der **1. Vorsitzende** und der **2. Vorsitzende** vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinsgeschäfte bezüglich des Kassenwesens und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei Kassenrevisionen sind alle Ausgaben nachzuweisen, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen.

Der **Schriftführer** erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Der **Sportwart** hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen. Er überwacht den Trainingsbetrieb.

Der **Jugendwart** hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen und die Richtlinien für eine gesunde und körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten.

Der **Pressewart** hat die örtliche und überörtliche Presse sowie die entsprechenden Medien mit Informationsmaterial zu versorgen und ggf. selbst Berichte zu erstellen.

Der **Mädchen- und Frauenwart** hat sämtliche weibliche Mitglieder des Vereins zu betreuen und die Richtlinien für eine gesunde und körperliche und geistige Ertüchtigung der weiblichen Mitglieder herauszuarbeiten.

Der **Gerätewart** hat für den ordnungsgemäßen Zustand des vereinseigenen Inventars zu sorgen.

Die Aufgaben des **erweiterten Vorstandes** werden jeweils durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 17 **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden. Sie sollen möglichst über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 **Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 dieser Satzung. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

Verwarnungen, Verweise, Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im J.C.O. zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung, Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten, Ausschluss aus dem Verein. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidungen sind bindend.

§ 19 **Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen. Außerdem steht ihnen das Recht zu, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dann auf der Jahreshauptversammlung als Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Wiederwahl als Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Die Jahreshauptversammlung bestimmt weiterhin zwei Vereinsmitglieder als Ersatzprüfer, welche bei Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle treten.

§ 20 **Verfahren und Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, d.h. wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 d.S. bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dies geschehen. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches zum Schluss der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Es haftet das Vereinsvermögen.

§ 21 **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist lediglich die Mitgliederversammlung befugt. Es ist dazu die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 aller Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5 aller Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung innerhalb von vier Wochen nochmals zu wiederholen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung bezüglich der Auflösungsversammlung darf lediglich den Punkt: Vereinsauflösung enthalten.

§ 22 **Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse aus der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Osterode am Harz mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden und ggf. bei Neugründung eines Judo-Vereins, dieses dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen.

§ 23 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist eine überarbeitete Fassung der Satzung vom 15.09.1959. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Osterode am Harz, den 13. April 1973
gez. - 7 Unterschriften -

Die vorliegende Satzung ist eine überarbeitete Fassung mit den durch die Jahreshauptversammlungen beschlossenen Änderungen vom 01.03.1985, 27.02.1987, 30.01.1998, 26.01.2007 und 24.01.2014